

Stichwort: Ehegattenanteil bei Beurlaubung

§ 5 TVÜ-VKA

Frage: Welche tarifvertraglichen Änderungen sind für den Ehegattenanteil bei der Beurlaubung ab 1. Juli 2008 in Kraft getreten?

Antwort: Bei der Beurlaubung des Ehegatten im öffentlichen Dienst (TVöD/BAT/Beamter) wurde bis zum 30. Juni 2008 im Vergleichsentgelt des Beschäftigten nur

- die Stufe 1 des Ortszuschlags (Ehegatte Beamter/BAT)
- bzw. 1,5 (Ehegatte TVöD)

zugrunde gelegt, da TVÜ-VKA bei der Konkurrenzregelung nur auf eine „Ortszuschlagsberechtigung“ beim Beurlaubten abstellt, **nicht** auf eine tatsächliche Zahlung.

Neuregelung ab 1. Juli 2008:

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

1. Findet der TVöD am 1. Oktober 2005 für beide Beschäftigten Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen
 - Elternzeit,
 - Wehr-/Zivildienst,
 - Sonderurlaub im dienstlichen Interesse,
 - Rente auf Zeit,
 - Ablauf der Krankenbezugsfristen.

Erhält der andere Beschäftigte auf schriftlichen Antrag befristet für die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zu seinem Entgelt den fehlenden Betrag (halben Ehegattenanteil) als Besitzstandszulage.

Beispiel:

- Beschäftigter bei Mitglied X, Ehegatte bei Stadt Y
- Ehegatte Elternzeit vom 1. September 2005 bis 31. August 2008
- Bei Überleitung jeweils Ortszuschlag Stufe 1,5 im Vergleichsentgelt berücksichtigt
- Tatsächlich Zahlung im Vergleichsentgelt aber nur bei Beschäftigtem, da Ehegatte während Elternzeit kein Entgelt erhält

- ➔ Zahlung des Differenzbetrages aufgrund neuer Protokollklärung als Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 bis 31. August 2008
 - ➔ Ab 1. September 2008 keine Zahlung mehr (Rückkehr Ehegatte aus Elternzeit)
2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen
- Elternzeit,
 - Wehr-/Zivildienst,
 - Sonderurlaub im dienstlichen Interesse,
 - Rente auf Zeit,
 - Ablauf der Krankenbezugsfristen,
- erhält der in den TVöD übergeleitete Beschäftigte auf schriftlichen Antrag befristet für die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zu seinem Entgelt den fehlenden Betrag (vollen Ehegattenanteil) als Besitzstandszulage.

Beispiel:

- Beschäftigter bei Mitglied X, Ehegatte beim Land (BAT)
 - Ehegatte Elternzeit vom 1. September 2005 bis 31. August 2008
 - Beschäftigter übergeleitet mit Ortszuschlag Stufe 1 im Vergleichsentgelt
 - Ehegatte hat nach BAT Anspruch auf den Ortszuschlag Stufe 2
 - Tatsächliche Zahlung im Vergleichsentgelt aber nur bei Beschäftigtem, da Ehegatte während Elternzeit kein Entgelt erhält
- ➔ Zahlung des Differenzbetrags aufgrund neuer Protokollklärung als Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 bis 31. August 2008
 - ➔ Ab 1. September 2008 keine Zahlung mehr (Rückkehr Ehegatte aus Elternzeit)

3. Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im Laufe des September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden:

Neuberechnung Tabellenentgelt, d.h. Nachvollziehen der Überleitung einschließlich Stufenaufstieg zum 1. Oktober 2007:

- Berechnung eines neuen Vergleichsentgeltes unter Einbeziehung des Ortszuschlags Stufe 2 (September 2005)
- Ermittlung des neuen Tabellenentgeltes zum 1. Oktober 2007 (Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe)

- Zahlung des Monatstabellenentgeltes aus der ggf. höheren Stufe ab dem 1. Juli 2008
- Schriftlicher Antrag

Beispiel:

- Beschäftigter bei Mitglied X, Ehegatte beim Land (Beamtin)
- Ehegatte scheidet am 14. September 2005 aus dem Dienst des Landes aus
- Beschäftigter übergeleitet (nur) mit Ortszuschlagsstufe 1 im Vergleichsentgelt, da Ehegatte im September 2005 noch Besoldung erhielt und somit „familienzuschlagsberechtigt“ war
- Es fehlt seit dem 1. Oktober 2005 ein voller Ehegattenanteil beim Gesamtfamilieneinkommen
- Zahlung des Monatstabellenentgeltes aus der ggf. höheren Stufe ab dem 1. Juli 2008
- Zahlung ab 1. Juli 2008

In den Fällen 1. und 2. wird bei

- Stufensteigerungen

oder

- Höhergruppierungen

Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet (Protokollerklärung Nr. 5 zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA).

Antragsfristen:

- **In-Kraft-Treten der Protokollerklärungen zum 1. Juli 2008**
- **Schriftlicher Antrag bis 30. September 2008**
- **Zahlung der Besitzstandszulage ab 1. Juli 2008**

Wichtig:

- **Die Besitzstandszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der andere Beschäftigte die Arbeit wieder aufnimmt (Protokollerklärung Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA).**
- **Weiterhin Austausch Vergleichsmittelungen.**